



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

ULD – Unabhängiges Landeszentrum  
für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Postfach 71 16  
24171 Kiel

**Externe Meldestelle des Bundes**

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 228 99 410-6644

E-MAIL [hinweisgeberstelle@bfj.bund.de](mailto:hinweisgeberstelle@bfj.bund.de)

AKTENZEICHEN **EMB - 2023 0000 1993**

**(bitte immer angeben)**

DATUM Bonn, 19. Dezember 2025

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

HIER Abgabe zwecks weiterer Untersuchungen gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 4 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

BEZUG **Ihr Zeichen: LD22-26.01/24.043**  
Ihr Schreiben vom 17. März 2025

Sehr geehrte [REDACTED],

bitte erlauben Sie, dass ich auf Ihr Schreiben vom 17. März 2025 zurückkomme, für das ich Ihnen zunächst herzlich danke.

In dem Schreiben teilen Sie mit, dass Sie Ihr Verfahren abgeschlossen haben. Aus den nachfolgend dargestellten Gründen möchte ich Sie bitten, noch einmal zu überprüfen, ob das Verfahren nicht doch fortgesetzt werden sollte.


Es erscheint möglich, dass das von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 17. März 2025 genannte frühere Verfahren lediglich eine individuelle Betroffenheit der hinweisgebenden Person zum Gegenstand hatte. In der Meldung spricht die hinweisgebende Person aber darüberhinausgehende Gesichtspunkte an. Insbesondere unter Ziffer 1 meines Schreibens vom 14. August 2024 weist sie auf mögliche Widersprüche hin, die gegebenenfalls eine Überprüfung rechtfertigen könnten.

DATENSCHUTZ

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie in der Datenschutzerklärung der externen Meldestelle des Bundes unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestellendesBundes/Datenschutz/Datenschutz\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestellendesBundes/Datenschutz/Datenschutz_node.html) veröffentlicht.

Soweit die externe Meldestelle des Bundes Daten innerhalb der vom Bundesamt für Justiz (BfJ) bereitgestellten räumlichen, technischen bzw. Software-Infrastruktur verarbeitet, ist das BfJ Auftragsverarbeiter der externen Meldestelle des Bundes und verarbeitet diese Daten weisungsgebunden nach Maßgabe einer Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO für die externe Meldestelle des Bundes. Zur Datenschutzerklärung des BfJ gelangen Sie unter [www.bundesjustizamt.de/datenschutz](http://www.bundesjustizamt.de/datenschutz).

VERKEHRSANBNDUNG

 – Bahn 16, 63, 66  
Haltestelle: Bundesrechnungshof/  
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)  
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

Was die Frage der Zuständigkeit angeht, verstehe ich die hinweisgebende Person so, dass sie, unabhängig von einer konkreten Auftragsverarbeitung, die offenbar standardmäßig verwendeten Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung und Security Service Level Agreements für unzureichend hält. Betroffen sind nach meinem Verständnis also Gesichtspunkte, die über die Auftragsverarbeitung für ein einzelnes Trägerland hinausgehen. Für eine nochmalige Überprüfung, ob unter diesem Aspekt Ihre Zuständigkeit als federführende Aufsichtsbehörde nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des [REDACTED]-Staatsvertrags betroffen sein könnte, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]